

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Neuregelungen zur Zustands- u. Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) wurde für den Bereich der privaten Grundstücksentwässerung geändert und ist seit dem 13. August 2020 in Kraft. Abgeschafft wurde insbesondere in Wasserschutzgebieten, die Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden. Nachfolgend ein Kurzüberblick zu geänderten Regelungen und dem was geblieben ist:

Was ändert sich?

1. In Wasserschutzgebieten entfällt für Leitungen, die häusliches Abwasser führen, die Frist zur Erstprüfung bis 2020.
2. Neu eingeführt werden für diese o.a. Leitungen eine unverzügliche „Prüfpflicht im Verdachtsfall“ sowie eine Benennung der Verdachtsfälle.
3. Für alle Leitungen, die häusliches Abwasser führen, entfällt auch die Pflicht zu einer Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren.
4. Der Verweis auf die DIN 1986-30 und DIN EN 1610 entfällt und es wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen.
5. Für öffentliche Grundstücksanschlussleitungen gelten die gleichen Anforderungen, wie für die privaten Leitungen. In der SüwVO wurde die Anlage 1, Zeile 1a geändert.

Was bleibt?

1. Sämtliche Regelungen zu industriell, gewerblichen Abwasser bleiben bestehen.
2. Die Prüfpflichten aus der Frist 2015 bleiben auch für häusliches Abwasser (Baujahre vor 1965) bestehen.
3. Die Betreiberpflichten nach WHG §§ 60, 61 gelten weiterhin für Grundstückseigentümer.
4. Die Unterrichts- und Beratungspflicht der Gemeinde bleibt bestehen, LWG § 46
5. Die Möglichkeit der Gemeinde Fristen in Satzungen zu regeln hat Bestand, LWG § 46

Kurzgefasst: Die Frist 2020 für die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen im WSG, die häusliches Abwasser führen, wurde gestrichen und im Gegenzug eine „Verdachtsfall-Regelung“ ergänzt. Sämtliche Prüffristen für industriell, gewerbliches Abwasser wurden dagegen beibehalten.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)?

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, u.a. verpflichtet, diese auch nach den a.a.R.d.T. zu überwachen. Für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen werden von Sachkundigen die Regelungen der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 als a.a.R.d.T. herangezogen, insbesondere für die Wahl der Prüfmethode sowie auch für die Wahl von Zeitspannen für die Wiederholungsprüfung an Leitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen. In Anlage 2 und 3 der SüwVO Abwasser (Prüfbescheinigung für eine Zustands- und Funktionsprüfung und Mindestkenntnisse der Sachkundigen) werden Sachkundige auf die Anwendung der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 als a.a.R.d.T. ausdrücklich verwiesen.

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Tabellarische Übersicht zu den Prüfpflichten nach Neuregelung

Abwasserbetriebe wünschten sich eine tabellarische Gesamtübersicht der neuen Prüfpflichten sowie eine Kennzeichnung der Änderungen. In der nachfolgenden Tabelle sind die am 13.08.2020 in Kraft getretenen Änderungen der Prüfpflichten (rot/kursiv) für private Abwasserleitungen dargestellt und mit den Prüfpflichten der vormals geltenden SÜwVO Abwasser NRW (schwarz) zusammengeführt.

Tabelle 1: Übersicht zu den am 13.08.2020 in Kraft getretenen Änderungen der Prüfpflichten in der SÜwVO Abwasser NRW (rot/kursiv dargestellt)

Neu-Regelung landesweiter Prüfpflichten nach SÜwVO Abw NRW Teil 2*		
Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, auch dann, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann.		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder wesentlicher Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	<i>keine</i>
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
in durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten*		
häusliches Abwasser		
<i>Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt im Zuge der Prüfungen des kommunalen Kanalnetzes)</i>	<i>unverzüglich</i>	<i>keine</i>
errichtet vor dem 01.01.1965	31.12.2015	<i>keine</i>
vor 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft	nicht erneut notwendig	<i>keine</i>
errichtet ab dem 01.01.1965	31.12.2020 (<i>entfällt</i>)	<i>keine</i>
ab 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft*	nicht erneut notwendig	<i>keine</i>
gewerbliches / industrielles Abwasser		
<i>Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt im Zuge der Prüfungen des kommunalen Kanalnetzes)</i>	<i>unverzüglich</i>	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
errichtet vor dem 01.01.1990	31.12.2015	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
errichtet ab dem 01.01.1990	31.12.2020	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
zwischen 1996 und 2013 geprüft	nicht erneut notwendig	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
häusliches Abwasser		
zwischen 1996 und 2013 geprüft *	nicht erneut notwendig	<i>keine</i>
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	<i>keine</i>
gewerbliches / industrielles Abwasser		
mit Anforderungen in Anh. AbwVO	31.12.2020	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
ohne Anforderungen in Anh. AbwVO	keine landesweite Frist	

***Link** zu der geänderten SÜwVO Abwasser NRW, die am 13.08.2020 in Kraft getreten ist:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=24944&aufgehoben=N&anw_nr=2

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Was gilt für industriell / gewerbliches Abwasser?

Für die Selbstüberwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, gilt Teil 1 der SÜwVO Abw NRW. Für alle anderen gewerblichen Abwässer ist zu unterscheiden, ob das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt und welche Abwasserqualität tatsächlich vorhanden ist.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten

Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten gilt für bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, dass diese erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind. In Tab. 3 sind die Herkunftsbereiche dargestellt, die in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung aufgelistet sind. Da in § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw industrielles oder gewerbliches Abwasser genannt wird, findet Anhang 1 der Abwasserverordnung keine Anwendung, da in diesem Anhang nur häusliches und kommunales Abwasser geregelt ist.

Tab.2: Liste der Anhänge in der Abwasserverordnung nach Herkunftsbereichen

Liste der Anhänge 2 bis 57 in der Abwasserverordnung nach Herkunftsbereichen					
1	Häusliches u. kommunales Abwasser	20	Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, Fleischmehlind.	39	Nichteisenmetallherstellung
2	Braunkohle-Brikettfabrikation	21	Mälzereien	40	Metallbe- und verarbeitung,
3	Milchverarbeitung	22	Chemische Industrie	41	Herstellung u. Verarbeitung von Glas u. künstlich. Mineralfasern
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölräffination	23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	42	Alkalichloridelektrolyse
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	43	Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch ...
6	Herstellung v. Erfrischungsgetränken u. Getränkeabfüllung	25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	44	
7	Fischverarbeitung	26	Steine und Erden	45	Erdölverarbeitung
8	Kartoffelverarbeitung	27	Behandlung v. Abfällen durch chem. und phys. Verfahren (CP-Anlagen) + Altölaufbereitung	46	Steinkohleverkokung
9	Herstellung Beschichtungstoffe. und Lackharze	28	Herstellung von Papier und Pappe	47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
10	Fleischwirtschaft	29	Eisen- und Stahlerzeugung	48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
11	Brauereien	30		49	Mineralölhaltiges Abwasser
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	50	Zahnbehandlung
13	Holzfaserverplatten	32	Verarbeitung von Kautschuk u. Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen
14	Trocknung pflanzlicher Produkte (Futtermittelherstellung)	33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen	52	Chemischreinigung
15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	34		53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)
16	Steinkohlenaufbereitung	35		54	Herstellung von Halbleiterbauelementen
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	55	Wäschereien
18	Zuckerherstellung	37	Herstellung anorganischer Pigmente	56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen
19	Zellstoffherzeugung	38	Textilherstellung	57	Wollwäschereien

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten

Innerhalb von Wasserschutzgebieten wird in der SÜWVO Abw NRW nicht näher definiert, welches Abwasser als industrielles oder gewerbliches Abwasser gilt. Diese Unterscheidung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist erforderlich, da dies Auswirkungen hinsichtlich der Fristen, der Prüfmethode und der Intervalle für die wiederkehrende Prüfung haben kann.

Grundsätzlich gilt, dass Abwasser, welches kein häusliches Abwasser wie z.B. Sanitär- und Küchenabwasser ist, als industrielles oder gewerbliches Abwasser zählt. Zu beachten ist, dass einige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe lediglich Abwasser einleiten, die mit häuslichem Abwasser vergleichbar sind (z.B. Ingenieurbüros, Anwaltskanzleien).

In Tabelle 3 ist die Unterscheidung zwischen häuslichem und industriellem oder gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30 dargestellt.

Tab. 3: Unterscheidung zwischen häuslichem u. gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30

Unterscheidung zwischen häuslichem u. gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30	
Häusliches Abwasser	Gewerbliches Abwasser
1. Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten u. ähnlichen Räumen	1. Abwasser, welches nach industriellem oder gewerblichem Gebrauch verändert und verunreinigt ist, einschließlich Kühlwasser und
2. Niederschlagswasser von befestigten Flächen	2. Regenwasser von befestigten Flächen aus Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
3. Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Normen für Abscheideranlagen für Fette	jeweils
4. Gewerbliches Abwasser, das in seiner Qualität dem häuslichen Abwasser entspricht	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage
5. Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen)	b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage

Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, werden in der Praxis häufig die Regelungen der DIN 1986-30 herangezogen. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Prüfmethode aber auch für die Wahl einer Zeitspanne für eine Wiederholungsprüfung nach technischen Maßstäben finden sich dort Hinweise und Richtwerte:

Grundsätzlich wird nach DIN 1986-30 unterschieden, ob die Leitungen vor oder nach einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA) liegen. Liegen die Leitungen vor einer ABA, sind die Leitungen mit einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu prüfen. Die vorgeschlagene Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung beträgt in diesem Fall fünf Jahre. Der Prüfbereich für die Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜWVO Abw NRW umfasst grundsätzlich die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage, d.h. alle erdverlegten und schmutzwasserführenden Abwasserleitungen und -schächte vor und nach einer ABA bis zu dem Bereich, an dem die öffentliche Abwasseranlage beginnt (Grundstücksgrenze, Übergabeschacht oder Hauptkanal).

Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und nach einer ABA liegen, sind nach DIN 1986-30 hinsichtlich Prüfmethode und Zeitspanne für

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

die Wiederholungsprüfung grundsätzlich wie Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers zu behandeln. Nach DIN 1986-30 reicht für bestehende Abwasserleitungen zur Fortleitung industriell und gewerblichen Abwassers nach einer ABA die optische Inspektion aus, wenn für diese Leitungen bereits nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR₁ nach den Kriterien der DIN EN 1610 durchgeführt wurde. Ansonsten sind diese Leitungen auch nach dem Prüfverfahren DR₁ zu untersuchen. Dies gilt gemäß Tabelle 2 in DIN 1986-30 jedoch nicht in Wasserschutzgebieten.

In Tab. 4 sind die Fristen zur Erstprüfung nach SÜwVO Abwasser §8 für Abwasserleitungen zur Fortleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser zusammengefasst sowie die Prüfmethode und Zeitspannen für Wiederholungsprüfungen nach DIN 1986-30 gemäß den Anforderungen an Mindestkenntnisse der Sachkundigen in Anlage 3 der SÜwVO Abwasser.

Tab. 4: Prüfarten, -fristen und Wiederholungsprüfungen für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser bestimmt sind

Prüfart (empfohlene Wahl nach DIN 1986-30*)	Erstprüfung (nach SÜwVO Abw NRW)	Wiederholungsprüfung (Richtwerte aus DIN 1986-30*)
außerhalb von Wasserschutzgebieten (aus Herkunftsbereichen mit Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 in der Abwasserverordnung des Bundes)		
vor der Abwasserbehandlungsanlage		
DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2020	5 Jahre
nach der Abwasserbehandlungsanlage		
^a KA (DIN 1986-30) oder DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2020	20 Jahre oder ^b 30 Jahre
bei Neuerrichtung / Änderung / Sanierung		
KA und DR ₁ (DIN EN 1610)	unverzüglich	vor ABA: 5 Jahre nach ABA: 20 oder 30 Jahre
^a KA gilt nur, wenn nachweislich eine Erstprüfung DR ₁ durchgeführt wurde und die Anlage nicht in Wasserschutzzone II ist; ansonsten DR ₁ . ^b erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR ₁		
innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III		
vor der Abwasserbehandlungsanlage		
DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	5 Jahre
nach der Abwasserbehandlungsanlage		
KA (DIN 1986-30)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	10 Jahre
bei Neuerrichtung / Änderung / Sanierung		
KA und DR ₁ (DIN EN 1610)	unverzüglich	vor ABA: 5 Jahre nach ABA: 20 oder 30 Jahre
innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone II		
vor und nach der Abwasserbehandlungsanlage		
DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	5 Jahre
bei Neuerrichtung / Änderung / Sanierung		
KA und DR ₁ (DIN EN 1610)	unverzüglich	5 Jahre

*DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung. Beuth Verlag; Berlin, Februar 2012.